

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)678**

23. September 2024

---

## Stellungnahme

**Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e. V. (FNB Gas)**

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von  
Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen  
für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer  
energierechtlicher Vorschriften**  
BT-Drucksache 20/11899

Siehe Anlage

---

# FNB Gas – Schriftliche Stellungnahme

zur Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie  
des Deutschen Bundestages

zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein  
**Gesetz zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von  
Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher  
Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie  
zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften**  
(BT-Drs. 20/11899)

Berlin, 25.09.2024

## **Über FNB Gas:**

*Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gastransportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist die Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportebene. Zudem vertritt die Vereinigung ihre Mitglieder auch als Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit.*

*Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.*

FNB Gas bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages zum Gesetzesentwurf für das Wasserstoff-Beschleunigungsgesetz (WassBG).

Als Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB Gas) begrüßen wir die Initiative der Bundesregierung, mit dem Wasserstoff-Beschleunigungsgesetz den Aufbau der Wasserstoff-Infrastruktur zu beschleunigen. Wir weisen wie der [Bundesrat \(mit Beschluss vom 26.4.2024\)](#) auf die Notwendigkeit einer zeitnahen Umsetzung des Gesetzes hin.

Der Gesetzesentwurf geht verschiedene Regelungsinhalte für eine Vielzahl von Anlagen zum Import, zur Erzeugung und zur Speicherung von Wasserstoff gesamthaft an. Besonders erfreulich ist, dass die Bundesregierung ein überragendes öffentliches Interesse für diese Anlagen postuliert und damit zweifelsohne einen wichtigen Teil der Wasserstoffinfrastruktur zur beschleunigten Umsetzung befähigt. Diese Positionierung der Bundesregierung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Umso bedauerlicher und unverständlicher ist es, dass das vorgelegte WassBG und die beabsichtigten Änderungen weiterer Gesetze einige wichtige Aspekte aussparen, die wir als unverzichtbar für den Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur halten.

Damit bleibt der Gesetzesentwurf hinter den gesetzgeberischen Möglichkeiten zur Beschleunigung des Aufbaus der Wasserstoff-Infrastruktur zurück. Die Beschleunigungsmaßnahmen des WassBG und weiterer Gesetzestexte sind nicht umfassend genug, um einen zügigen Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur und damit die Erreichung der Klimaschutzziele zu fördern. Dies gilt einerseits für den Umfang der Beschleunigungsinstrumente und andererseits für den begrenzten Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs. Nennenswerte Verfahrensbeschleunigungen in Bezug auf die Genehmigung von Wasserstoff-Infrastrukturen sind daher mit dem Gesetzesentwurf zum WassBG in der vorliegenden Form nicht zu erwarten.

Wir regen daher die folgenden Punkte für den weiteren Gesetzgebungsprozess an:

**1) Aufnahme des Wasserstoff-Kernnetzes bzw. Wasserstoffleitungen sowie die für die Umstellung auf Wasserstoff notwendige erdgasverstärkende Maßnahmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes/ Änderungen der Fristigkeiten**

Das Kernnetz ist eines der größten Erfolge der Energiepolitik Deutschlands der letzten Monate. Es schafft die Voraussetzung dafür, dass sich der Wasserstoffmarkt in Deutschland entwickeln und damit die Dekarbonisierung des Industrie- und Wirtschaftsstandorts Deutschland erfolgreich sein kann. Das Wasserstoff-Kernnetz mit seinen fast 10.000 km Länge (davon rund 4.000 km Neubau) soll bis zum Jahr 2032 vollständig realisiert werden. Dieser Zeitplan stellt eine Herausforderung sowohl für die Netzbetreiber als auch für die Genehmigungsbehörden dar. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum ausgerechnet

Wasserstoffleitungen keine Berücksichtigung im Entwurf des Wasserstoff-Beschleunigungsgesetzes gefunden haben. Sie profitieren damit weniger von Beschleunigungsmaßnahmen als Anlagen, die in den Geltungsbereich des WassBG fallen (wie z.B. Verdichter, die für den Betrieb der Wasserstoff-Leitungen notwendig sind). Auch der [Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 5.7.2024](#) angeführt, dass hierdurch keine lückenlose Abbildung der Wertschöpfungskette gewährleistet wird. Daher sollten zur vollen Entfaltung der Wirkung des Gesetzes Beschleunigungsmaßnahmen grundsätzlich auch für Leitungsinfrastrukturen, insbesondere das Wasserstoff-Kernnetz, gelten.

Verweise auf die Regelungen zum Wasserstoff-Kernnetz im Energiewirtschaftsgesetz helfen hier leider nicht weiter. Zwar wurde das überragende öffentliche Interesse für Wasserstoffleitungen im §43I Abs. 1 EnWG entfristet. In der „lex specialis“ zum Wasserstoff-Kernnetz im §28q Abs. 8 S. 5 EnWG gelten aber für die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und die Vordringlichkeit sowie das überragende öffentliche Interesse und die Dienlichkeit für die öffentliche Sicherheit von Kernnetzleitungen eine Befristung bis Ende 2030. Da das Kernnetz einen Realisierungszeitraum bis 2032 hat bzw. nach den jüngsten EnWG-Anpassungen sogar bis 2037 haben kann, sollte hier zumindest eine Vereinheitlichung der Fristen zwischen EnWG (§ 28q Abs. 8 EnWG) und WassBG (§ 4 Abs. 5) erfolgen, wonach die Befristung des überragenden öffentlichen Interesses und der Dienlichkeit für die öffentliche Sicherheit bis zum 1.1.2035 gilt. Alternativ müssten die Wasserstoffleitungen in den Geltungsbereich in § 2 Abs. 1 Nr. 8 WassBG aufgenommen werden.

Gänzlich außen vor lässt das WassBG mögliche Beschleunigungsmaßnahmen für die für die Umstellung von Erdgas auf Wasserstoff teils notwendigen netzverstärkenden Maßnahmen im Erdgasbereich. Gleichzeitig schreibt das EnWG für die Entwicklung der Wasserstoffnetze einen Vorrang von Umstellungen statt Neubau vor, was insbesondere mit Blick auf die zeitliche Umsetzung eine deutlich schnellere Realisierung der Infrastruktur ermöglichen kann. Wenn die mit der Umstellung im Zusammenhang stehenden netzverstärkenden Maßnahmen im Erdgasbereich keinen Beschleunigungsmaßnahmen unterliegen, kann allerdings auch die Zeitersparnis bei der Umstellung der Leitungen nicht realisiert werden. D.h. ohne die Beschleunigungsmaßnahmen für netzverstärkende Maßnahmen ist eine schnelle Umstellung der Erdgasinfrastruktur nicht möglich. Daher sollte z.B. die Anwendung des §44c Abs. 1 Satz 3 neu EnWG (Zulassung des vorzeitigen Baubeginns) und des §21 Abs. 1 S. 2 neu UVPG explizit auf erdgasverstärkende Maßnahmen erweitert werden.

⇒ *Die Beschleunigungsmaßnahmen sollten im vollen Umfang auch für Wasserstoffleitungen (einschließlich der Wasserstoffleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nord- und Ostsee) sowie die für die Umstellung notwendigen erdgasverstärkenden Maßnahmen gelten.*

## **2) Keine Anwendung des Vergaberechts für Beschaffungsvorgänge im Wasserstoffsektor**

Gemäß Gesetzesbegründung soll das Vergaberecht auf Beschaffungsvorgänge im Wasserstoffsektor Anwendung finden. Dies führt in erster Linie zu einem erheblichen Zeitbedarf bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschaffungsvorgängen, je nach Komplexität und Ausschreibungsgegenstand des Verfahrens, mindestens 7 Monate und länger. Damit werden der beschleunigte Aufbau der Wasserstoff-Infrastruktur sowie die Beschleunigungspotenziale aus dem WassBG konterkariert.

Von der Anwendung des Vergaberechts wären einige Fernleitungsnetzbetreiber als öffentliche Auftraggeber bzw. sogenannte Sektorenauftraggeber betroffen, die maßgeblich zum Aufbau des Wasserstoff-Kernetzes beitragen wollen. Darüber hinaus werden auch Betreiber von Elektrolyseuren, H<sub>2</sub>-Speicherbetreiber und H<sub>2</sub>-Importterminal-Betreiber sowie der überwiegende Teil der Verteilernetzbetreiber als Sektorenauftraggeber von der Anwendung des Vergaberechts im Wasserstoffsektor betroffen sein.

Die Regelungen in Art. 1 § 16 WassBG sehen zwar Erleichterungen für die betroffenen Unternehmen vor. Diese beschränken sich allerdings auf den Verzicht einer Losbildung und die verfahrensrechtliche Beschleunigung von Nachprüfungs- und Gerichtsverfahren. Diese Maßnahmen sind nicht ausreichend, um die zeitlichen Nachteile, die das Vergabeverfahren für Sektorenauftraggeber mit sich bringt, zu kompensieren.

Um dem europäischen und nationalen Anspruch eines schnellen Aufbaus einer Wasserstoff-Infrastruktur gerecht zu werden, ist daher eine zumindest temporäre Ausnahme von der Anwendung des Vergaberechts geboten. Dem stehen auch europäische und nationale Vorgaben<sup>1</sup> nicht entgegen. Dieses Verständnis wird auch von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum vorliegenden Gesetz vom 5.7.2024 geteilt. Zwar würden laut Bundesregierung die europäischen Vergaberichtlinien keine temporären Ausnahmen für bestimmte Netze oder (Sektoren-)Auftraggeber kennen, doch weist die Bundesregierung auf die Antragsmöglichkeit nach Artikel 34 der Sektorenrichtlinie (§ 3 Sektorenverordnung) für unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzte Tätigkeiten hin. Die Antragsmöglichkeit nach Artikel 34 der Sektorenrichtlinie geht also grundsätzlich von einer Anwendbarkeit des

---

<sup>1</sup> Die Regelungen im 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie die Vergabeverordnung und die Sektorenverordnung gehen auf die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU), die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2014/25/EG) und deren Vorgängerrichtlinien zurück.

Vergaberechts aus, lässt aber die Möglichkeit von Ausnahmen zu. Allerdings birgt dieser Umweg der Antragstellung nach Artikel 34 Sektorenrichtlinie wiederum die Gefahr zeitlicher Verzögerungen im Hinblick auf die Realisierung des Kernnetzes.

Daher wäre es sehr viel einfacher und effizienter, im WassBG klarzustellen, dass das EU-Vergaberecht, Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die entsprechenden Vergabeverordnungen für den Aufbau der Wasserstoffinfrastruktur, insbesondere für die Realisierung des Kernnetzes, nicht einschlägig sind.

Dies ist auch vor dem Hintergrund zu rechtfertigen, dass die europäischen und nationalen Regelungen zur öffentlichen Auftragsvergabe mit dem Ziel entstanden sind, zu Beginn der Liberalisierung abgeschottete Energiemärkte dem Wettbewerb zu öffnen. Der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur und insbesondere eines Wasserstoff-Kernnetzes jedenfalls ist nicht mit den Situationen der Öffnung der Märkte für die leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas im Jahr 1998 oder bei Einführung der heutigen Regulierung der Strom- und Gasversorgungsnetze im Jahr 2005 vergleichbar. Zu diesen Zeitpunkten gab es, insbesondere im Strombereich, über Jahrzehnte gewachsene, ausgeprägte Netzstrukturen zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben. Im Vordergrund der politischen Ziele stand daher nicht der Aufbau einer Infrastruktur, sondern die Ermöglichung von Wettbewerb auf den dem Netz vor- und nachgelagerten Marktebenen durch eine über die Regulierung intensivere Begrenzung der aus den Monopolsituationen entstehenden Marktmacht der Netzbetreiber. Die Regulierung setzte auf eine vorhandene, regelmäßig vermaschte Netzstruktur auf. Davon unterscheidet sich der Aufbau eines Wasserstoff-Kernnetzes durch die Fernleitungsnetzbetreiber und weitere Vorhabenträger erheblich.

Schließlich ist auch die Gleichbehandlung von Auftraggebern, die im öffentlichen Sektor tätig sind, und Auftraggebern, die im privaten Sektor tätig sind, zu wahren (Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 2014/25). Am Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes wirken neben Unternehmen des privaten Sektors aber auch in substanziellem Umfang Sektorenauftraggeber (mehr als 1/3 der beteiligten FNB) mit. Die Anwendung des Vergaberechts würde für letztere einen klaren Wettbewerbsnachteil gegenüber den Unternehmen darstellen, die keine Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB sind. Der beschleunigte Aufbau von großen Teilen des Wasserstoff-Kernnetzes wäre damit gefährdet.

⇒ *Um dem europäischen und nationalen Anspruch eines schnellen Aufbaus einer Wasserstoff-Infrastruktur gerecht zu werden, sollte im WassBG klargestellt werden, dass Teil 4 des GWB und die entsprechenden Vergabeverordnungen nicht einschlägig sind für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Auftraggeber,*

*wenn diese Aufträge dem Aufbau der Wasserstoff-Infrastruktur, insbesondere der Schaffung eines Wasserstoff-Kernetzes dienen.*

### **3) Zusätzliche Beschleunigungsmaßnahmen und stärkere Orientierung am LNGG**

Als Netzbetreiber haben wir mit den Regelungen des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG) nachweislich gute Erfahrungen zum zügigen Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland gemacht (Stichwort „Deutschlandgeschwindigkeit“). Diese positiven Erfahrungen aus dem LNGG zum zügigen Aufbau der LNG-Infrastruktur bieten auch Anhaltspunkte für Beschleunigungsmaßnahmen im Rahmen des WassBG. Ein Beispiel dafür ist die Schaffung der Möglichkeit zur vorvorzeitigen Besitzeinweisung und zum vorzeitigen Baubeginn wie im §8 LNGG geregelt.

Zudem regen wir an, dass die neuen Fristen zur initialen Beteiligung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch im Falle von Planänderungen anzuwenden sind und damit dieselbe Beschleunigungswirkung erzielt werden kann. Angesichts der Vorbefassung mit dem Vorhaben und der Beschränkungen auf die Änderungen, ist die Angleichung interessengerecht.

Weiteres Beschleunigungspotenzial sehen wir im Rahmen des Raumordnungsgesetzes (ROG). Hier hat sich in der Praxis gezeigt, dass die gesetzgeberische Intention der letzten Novellierung des ROG nicht zu der nötigen Bereitschaft der Behörden geführt hat, von Raumverträglichkeitsprüfungen bei solchen Maßnahmen abzusehen, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wurde. Eine entsprechende Klarstellung des ROG oder eine entsprechende Regelung im WassBG oder EnWG für die Wasserstoffleitungen sowie die erforderlichen netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz wäre wünschenswert.

*⇒ Wir regen an, die Beschleunigungsinstrumente aus dem LNGG auf den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen und dafür notwendige netzverstärkende Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz auszudehnen.*

#### **Ansprechpartnerin:**

Barbara Fischer

Geschäftsführerin

Telefon: +49 30 921023 512

Barbara.fischer@fnb-gas.de